



Carthanas e.V. (i.G.) – Betroffenen- Hilfs- und Selbsthilfeorganisation für Gewaltopfer (www.carthanas-opferhilfe.de)

Bericht von Carthanas zur Umsetzung der RICHTLINIE 2012/29/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI

Carthanas e.V. (i.G.) sind zahlreiche Betroffenenfälle bekannt, auf deren Erfahrungen sich dieser Bericht bezieht. Die Problematik in der Anwendung und Umsetzung der EU- Opferschutzrichtlinie besteht in Deutschland dahingehend, dass vorliegende Missstände nicht ausreichend aufgegriffen, objektiviert, überprüft und beseitigt werden. Hierzu bedarf es zusätzlich der Einbeziehung und Wahrnehmung der Gewaltopfer, welche allerdings bislang keine Erwähnung finden und Beschwerden ihrerseits abgelehnt werden. Dies geschieht in dem Sinne, dass Beschwerden von Gewaltopfern als Einzelfall deklariert und Argumente angebracht werden, was die Regierung bislang an Projekten, Initiativen und Gesetzen umgesetzt hat, ungeachtet dessen, dass sie in der Praxis versagen. Auch hier sind Carthanas einige Fälle und somit Beispiele dieses Umganges mit den angebrachten Problemen und Missständen der Gewaltopfer bekannt. Auf dieser Argumentationsbasis beruht die Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz, dass die EU- Opferschutzrichtlinie vollumfänglich umgesetzt wurde und somit kein Handlungsbedarf besteht (s.h. Bericht zur Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU der BundLaender_AG Deutschlands). Die Realität ist jedoch eine andere, dessen man sich durch die Erfahrungsberichte von Gewaltopfern, sowie verschiedenen Experten unterschiedlicher Fachrichtungen und Analysen, sowie Studien bewusst wird. Demnach werden die vorliegenden Missstände durch Carthanas e.V. (i.G.), einer Betroffenen- Hilfs- und Selbsthilfeorganisation für Gewaltopfer, offengelegt, da die EU- Opferschutzrichtlinie in Deutschland nicht ausreichend umgesetzt und ein externes Handeln erforderlich wird.

1. Anerkennung als Opfer :

Die EU- Opferschutzrichtlinie definiert Opfer als eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat; sowie Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge



einer Straftat ist, und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben

In der Praxis, sowie anhand von Amtsschreiben lässt sich jedoch feststellen, dass Angehörige von Opfern gewaltsamer Tötung keinen Opferstatus erhalten, obwohl dieser in der EU- Richtlinie vorgesehen ist. Hier bedarf es einer Umsetzung und Anerkennung in nationales Recht, sodass Zugang, Information und Aufklärung zu denselben Rechten besteht.

Des Weiteren sind Probleme in der Umsetzung und Anerkennung bei Opfern psychischer Gewalt, Cyberkriminalität, ritueller; organisierter; sexualisierter Gewalt, als auch sexualisierter Gewalt nach Verabreichung von K.O. -Tropfen, erkennbar. Resultierend werden Gerichtsverfahren oftmals eingestellt oder nicht eingeleitet.

2. Erfahren einer respektvollen, einfühlsamen, individuellen, professionellen und diskriminierungsfreien Behandlung bei allen Kontakten mit Opferunterstützungs- und Wiedergutmachungsdiensten oder zuständigen Behörden, die im Rahmen des Strafverfahrens tätig werden

Erfahrungsgemäß ist der Umgang mit Gewaltopfern persönlichkeits-, sowie institutionsabhängig, weshalb einige Gewaltopfer diskriminiert und zusätzlich traumatisiert werden. Schulungsmaßnahmen, vor allem hinsichtlich des Umganges mit Traumatisierten, eines interdisziplinären Austausches, mit Einbeziehung von Gewaltbetroffenen, sowie über Mythen, sind vermehrt anzuregen.

Des Weiteren findet die sekundäre Viktimisierung kollektiv im Opferentschädigungsverfahren statt, weshalb hierauf nochmals explizit im Verlauf eingegangen werden soll.

3. Kindeswohl:

Obwohl Kinder einen besonderen Schutz erfahren sollten, wiegt das Sorgerecht des Täters (Elternteil) mehr, als der des eigenen Kindes, sodass ein Kind nicht frei entscheiden darf, wenn es den Kontakt zum Täter langfristig abbrechen möchte. Des Weiteren ist die Videovernehmung von Kindern im Strafverfahren noch Ermessenssache, weshalb kein zwangsläufiges Recht hierauf besteht.

Demnach sollte der Wunsch des Kindes zukünftig auch in Sorgerechtsverfahren, ungeachtet des Sorgerechts des Täters, berücksichtigt und umgesetzt, sowie ein einheitlich bestehendes Recht auf Videovernehmung etabliert und umgesetzt werden.



4. Recht zu verstehen und verstanden zu werden:

Es erfolgt nur eine unzureichende, bis keine Aufklärung der Gewaltopfer hinsichtlich ihrer Opferrechte gemäß der EU- Opferschutzrichtlinie. Aufgrund dessen, ist es für die Gewaltopfer oftmals notwendig, Eigenrecherchen anzustreben. Dies betrifft insbesondere Informationen zum Strafverfahren, dem Adhäsionsverfahren, Rechtsanwältssuche, dem Opferentschädigungsverfahren, sowie ihrer Rechte nach dem SGB XII, dem Schwerbehindertenverfahren, Opferunterstützungsdiensten, sowie anderer Leistungen, welche nach der Gewalttat, sowie den Konsequenzen hieraus notwendig werden. Demgegenüber ist eine Verbesserung der Information und Aufklärung dringend notwendig, um eine Überforderung der Opfer zu vermeiden und sie hinsichtlich ihrer Rechte aufzuklären, da diese ansonsten nicht/ nicht ausreichend in Anspruch genommen werden können.

Hinsichtlich anderer Verfahren, welche aus der Gewalttat resultieren, sind Opfer zumeist gänzlich auf sich allein gestellt (z.B. Opferentschädigungs-, Schwerbehinderten-, Pflegegradverfahren, etc.). Da vor allem in diesen, eine hohe Anzahl von falsch ausgestellten und niedrig bewerteten Bescheiden vorliegt, um keine oder nur geringe Leistungen gewähren zu müssen. Daher sind zusätzliche Widerspruchs- und Klageverfahren notwendig, wodurch eine große Verzweiflung und Überforderung bei den Betroffenen resultiert, nachdem auch hierbei, die Information, Aufklärung und Unterstützung unzureichend/ nicht vorhanden sind. Insofern die Betroffenen allerdings nicht über ihre Rechte, sowie der Häufigkeit falsch ausgestellter Bescheide aufgeklärt sind, besteht keine Möglichkeit, sich hiergegen wehren und etwaige Verfahren einleiten zu können.

Eine Vermittlung an etwaige andere Stiftungen findet oftmals leider nicht statt.

Mangelnde Aufklärung besteht darüber hinaus zu alternativen Unterbringungen. Einerseits ist der Bestand von Frauenhäusern nicht den Mindeststandards der Istanbulkonvention entsprechend, zudem bestehen bestimmte Aufnahmekriterien, wodurch zahlreiche Frauen nach einer Gewalttat abgewiesen werden. Die Aufnahmekriterien sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Beispiele für eine Nichtaufnahme sind: (neben der vorliegenden Gewalttat) das Vorhandensein einer zusätzlichen Suchterkrankung, einer psychischen Erkrankung, keine häusliche Gewalt (Täter war eine fremde Person), organisierte/ rituelle Gewalt u.v.m. Resultierend müssen jene Gewaltopfer entweder zum Täter zurück kehren oder verfallen in Obdachlosigkeit, ohne in dieser, Hilfe zu erfahren. Aufklärung in einem solchen Falle besteht jedoch nicht.



Andererseits besteht kein Wissen und Weitervermittlung zu sonstigen Einrichtungen, wie beispielsweise alternativen Wohnformen, betreutes Wohnen, traumatherapeutischen Unterbringungen, etc., wodurch auch hier die Eigenrecherche und -initiative der Gewaltopfer erfolgen muss und oftmals eine akute zusätzliche existenzielle Not resultiert.

Oftmals ist die eigene Suche nach einem Rechtsanwalt, sowie einer psychosozialen Prozessbegleitung notwendig. In einigen Fällen werden Gewaltopfer jedoch nicht über das Recht und die Existenz einer psychosozialen Prozessbegleitung aufgeklärt, weswegen hierdurch viele darauf verzichten, obwohl ein Anspruch bestehen würde. Ebenso verhält es sich zu den Rechten der Nebenklage, sowie dem Adhäsionsverfahren. Des Weiteren besteht die Erwartung, durch die psychosoziale Prozessbegleitung Entlastung zu erfahren, insofern, dass auch in einem begleiteten Rahmen, über die Tat gesprochen werden könne. Da die psychosoziale Prozessbegleitung jedoch über kein Zeugnisverweigerungsrecht verfügt und ein Gespräch mit dieser über die Tat, vor dem Gericht gegen die Glaubwürdigkeit des Opfers gerichtet wird, ist dies nicht möglich, was Gewaltopfer allerdings erst im direkten Kontakt mit dieser erfahren. Die Beratung umfasst demnach lediglich den organisatorischen Ablauf der Gerichtsverhandlung, sowie die personelle Begleitung während des Gerichtsprozesses. Anzustreben wäre daher, die Aufhebung des Zeugnisverweigerungsrechtes, um die Möglichkeit des freien Sprechens ohne Nachteil für das Opfer gewährleisten zu können, sowie die direkte Vermittlung der Gewaltopfer zu einer psychosozialen Prozessbegleitung.

Zu weiteren medizinisch anfallenden Kosten findet gar keine Aufklärung statt. Dies betrifft insbesondere die Notfallantikonzeption (Pille danach), sowie die Diagnostik auf sexuell übertragbare Krankheiten nach einer Vergewaltigung, welche nicht im Rahmen der Rechtsmedizin gewährleistet werden. Somit fallen diese Kosten zulasten der Opfer. Einige von ihnen stehen darüber hinaus nicht im Wissen dessen, dass nach der rechtsmedizinischen Untersuchung zusätzlich ein Gynäkologe für die Diagnostik aufgesucht werden muss, um eine mögliche Ansteckung durch die Tat nachweisen zu können.

Über Beschwerdeverfahren, insofern Opferrechte gebrochen werden, bestehen keine Informationen und es lässt sich feststellen, dass auch Opferhilfsorganisationen in dieser Angelegenheit überfordert sind. Zudem sind uns Fälle bekannt, in denen Opferrechte missachtet und den Gewaltopfern davon abgeraten wurde, hiergegen vorzugehen. Insofern die Missstände jedoch mittels Petitionen oder Beschwerdebriefen an die Politik herangetragen werden, finden diese in fast allen Fällen Missachtung. Dies äußert sich in dem Sinne, dass der Fall als Einzelfall deklariert wird oder es wird auf die



bestehenden Gesetzesgrundlagen verwiesen, die zwar in der Theorie in gewissen Fällen Erwähnung finden, in der Praxis jedoch nicht umsetzbar waren. Somit wird argumentiert, dass kein Handlungsbedarf vorliegt. Durch dieses Handeln verlieren die Gewaltopfer das Vertrauen in die Justiz, sowie den Rechtsstaat. Die einzige Möglichkeit, Missstände zu veröffentlichen, besteht in der Eigeninitiative der Gewaltopfer, sich an die Presse zu wenden, insofern diese bereit ist, hiervon zu berichten, was selten der Fall ist. Darüber hinaus widerspricht dieses Vorgehen dem eigentlich zustehendem Opferschutz.

Vor allem im Bereich des Opferentschädigungsverfahrens werden Beschwerden seitens der Regierung abgelehnt, nicht wahrgenommen und überprüft, sodass keine Möglichkeit der Objektivierung, sowie Offenlegung der Missstände und einer Beseitigung dieser, gegeben ist.

Hinsichtlich Gewalttaten, welche sich in anderen EU-Mitgliedsstaaten ereigneten, finden Gewaltopfer selten eine geeignete und fachlich ausgebildete Unterstützung. Hierdurch werden unter anderem Falschinformationen weitervermittelt (z.B. dass keine Opferentschädigung aufgrund dessen zustehen würde), Überforderung resultiert, die Zuständigkeit wird abgesprochen und es findet keine Weitervermittlung, an hierfür kompetente Institutionen, statt. Für Gewaltopfer stellt dies eine besondere Belastung dar, da die Rechtsanwältssuche durch vorgeschriebene Rechtszulassungen für gewisse EU-Staaten, sowie der fremden Sprache, besonders kompliziert ist. Ein Anspruch auf Dolmetschleistung ist nicht immer gegeben und es können hieraus zusätzliche Kosten dem Opfer auferlegt werden.

Aufgeklärt werden sollte zudem, zu den Risiken der Diskriminierung und sekundären Viktimisierung durch die Praktizierung des Opferentschädigungsverfahrens. Nicht selten sind Ablehnungsbegründungen, Negationen der Tat, sowie dessen Schäden hieraus u.v.m. derart belastend für Gewaltopfer, sodass häufig Krisen hierdurch, Resignationen, sowie in manchen Fällen der Suizid ausgelöst wird. Einige Institutionen, sowie Ärzte und Psychotherapeuten raten bereits von einer Opferentschädigung aufgrund des Retraumatisierungsrisikos, sowie der Diskriminierung von Amtswegen ab, doch sollte allgemein hierüber aufgeklärt und Opfer „vorgewarnt“ werden, insofern keine Änderung dieser Verfahrensführung stattfindet. Des Weiteren findet keine Aufklärung zu den jahrzehntelangen, bevorstehenden Klageverfahren diesbezüglich statt.

Mangelnde Informationen bestehen darüber hinaus hinsichtlich der Gewährung von Prozesskostenhilfe, einem möglichen Beistand, sowie des



Rechts auf audiovisuelle Vernehmungen bei sexuellem Missbrauch, sowie Vergewaltigungen.

5. Rechte der Opfer bei der Anzeige einer Straftat und Recht auf Dolmetschleistung und Übersetzung:

Es wird nicht zwangsläufig eine schriftliche Bestätigung der Anzeige bezüglich der betreffenden Straftat gewährleistet. Auch Übersetzungen bei Straftaten in anderen EU- Mitgliedsstaaten stellen keine Selbstverständlichkeit dar, sodass die Anzeige nicht den Rechtsstandards entsprechen kann. Darüber hinaus sind Übersetzungen von den Opfern oftmals selbst zu finanzieren und die Verwendung von Kommunikationstechnologien ist nicht in allen Fällen gegeben.

6. Recht der Opfer auf Informationen zu ihrem Fall

Trotz dem Vorhandensein des Nebenklagerechts und somit dem Recht auf Akteneinsicht, wird den Opfern nahegelegt, keine Einsicht zu nehmen, da dies vor dem Strafgericht gegen die Glaubwürdigkeit des Opfers gerichtet wird und somit meistens der Verzicht auf dieses Recht erfolgt, obwohl Interesse hieran bestünde.

Des Weiteren findet keine Aufklärung über die Möglichkeit zu stellender Anträge vor dem Strafgericht statt, sowie dem aktiven Teilhaberecht der Nebenklage (wie beispielsweise dem Recht, in der Hauptverhandlung Fragen stellen zu dürfen). Aus diesen Gründen verzichten Gewaltopfer oftmals auf ihre Rechte, aufgrund von negativen, zu erwartenden Konsequenzen oder der Unwissenheit dieser, mangels Aufklärung.

7. Recht auf Zugang zu Opferunterstützung und Unterstützung durch Opferunterstützungsdienste:

Opferunterstützungsinstitutionen müssen von den Opfern oftmals eigenständig recherchiert und der Kontakt zu ihnen aufgenommen werden, da keine direkte Vermittlung stattfindet. Häufig erhalten Gewaltopfer jedoch keine/ keine ausreichenden Informationen und Unterstützung nach dem Strafverfahren, sodass viele von ihnen auf sich allein gestellt sind und Verzweiflung resultiert.

Die Vertraulichkeit kann im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung nicht gewährleistet werden, aufgrund des nicht bestehenden Zeugnisverweigerungsrechtes, wodurch auch hier keine Unterstützung in der



Form stattfinden kann, die Gewaltopfer eigentlich bräuchten, nachdem keine Kommunikation über die Straftat stattfinden darf, um negative Konsequenzen vor dem Gericht zu vermeiden.

Ähnlich verhält es sich bei therapeutischer Unterstützung während des Strafverfahrens. Hiervon wird (vor allem bei Sexualdelikten) eindringlichst abgeraten, da eine Therapie insofern negativ vom Gericht ausgelegt wird, dass es die Wahrnehmung gegenüber der Tat und somit die Glaubwürdigkeit des Opfers beeinträchtigt, verfälscht, bzw. abspricht. Nicht jedes Gewaltopfer verfügt jedoch über ein schützendes Umfeld, in welchem offen kommuniziert werden kann. Daher ist insbesondere das Gespräch/ die Therapie, sowie ein sicherer Ort von großer Bedeutung, welcher hierdurch allerdings abgesprochen wird.

Traumaambulanzen und Traumakliniken müssen ebenfalls oftmals von den Opfern eigenständig recherchiert und der Kontakt zu ihnen aufgenommen werden. Das Aufnahme- und Antragsverfahren ist jedoch kompliziert und beinhaltet nicht selten >40 Seiten. Manche Gewaltopfer scheitern hieran, da es traumatisierende Inhalte, ohne begleitende Unterstützung umfasst. Insofern das Antragsverfahren jedoch erfolgreich eingereicht wurde, kann die Wartezeit von einem, bis zu mehreren Jahren und Jahrzehnten betragen. Es wird eine gewisse Stabilität (für die Aufnahme in Traumakliniken), der Kontaktabbruch zum Täter, sowie ein sicheres Umfeld verlangt. Insofern dies jedoch nicht gegeben ist oder gewährleistet werden kann, sind Gewaltopfer auf sich alleine gestellt, was nicht selten eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes zur Folge hat.

Auch in sonstigen Verfahren, welche sich aufgrund der Tat und den hiermit verbundenen Umständen und Konsequenzen zutragen, erhalten die Gewaltopfer keine Begleitung und Unterstützung. (z.B. Opferentschädigung, Schwerbehinderung, Pflegegrad, Rente, Sozialleistungen, u.v.m). Diese wäre allerdings besonders notwendig, da vor allem im Sozialsystem eine besondere Härte vorliegt. Sei es durch die komplexe Bürokratie, zahlreiche Ablehnungen, mangelhafte, falsch ausgestellte Bescheide, resultierende Rechtsverfahren, existenzielle Nöte, besondere Hilfsbedürftigkeit, etc. und ausgenommen des Opferentschädigungsgesetzes (welches für Gewaltopfer ausgelegt ist), keine Unterscheidung zwischen Gewaltopfern und sonstigen Antragsstellern gewährleistet wird, auch wenn ein besonderer Schutz- und Hilfebedarf vorliegt. Ein Anrecht auf Eilverfahren besteht hierdurch nicht.

Falls finanzielle Leistungen aufgrund der akuten Not benötigt werden, werden diese mitunter lediglich geleistet, wenn im Gegenzug dessen, ein Antrag nach



dem Opferentschädigungsgesetz erfolgt (z.B. Weißer Ring), sowie die Straftat angezeigt wurde.

Es herrscht somit ein gewisser Antrags- bzw. Anzeigezwang, resultierend aus der Not heraus, um die Existenz sichern zu können. Eine Wahlmöglichkeit bezüglich der hierdurch verursachten, zusätzlichen Belastungen, besteht somit in einer solchen Situation nicht mehr. Erschwerend kommt hinzu, dass Sozialleistungsbezieher keine Spenden annehmen dürfen. Gewaltopfer stellen auch hier keine Ausnahme dar, obwohl Ihnen von extern Schaden zugefügt worden ist und einige von ihnen unverschuldet unter höheren Mehraufwandskosten und ggf. akuten Notsituationen, sowie existenziellen Bedrohungen, leiden.

Eine Unterstützung nach dem Opferentschädigungsgesetz ist trotz finanzieller, gesundheitlicher oder psychischer Schäden durch die Tat nicht erwartbar, auch wenn eine existenzielle Notsituation besteht und die Tat objektiv nachweisbar ist. Es wurden zwar in vereinzelt Bundesländern Sonderbeauftragte zur schnelleren Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes eingesetzt, doch werden diese Verfahren in der Praxis nicht umgesetzt, weswegen Betroffene nicht zwangsläufig mit einer Entschädigung rechnen können.

In vielen Fällen erfolgt keine direkte Vermittlung zu Opferunterstützungsdiensten und somit keine emotionale, psychologische oder bürokratische Unterstützung. Auch hinsichtlich finanzieller oder praktischer Fragen nach der Straftat, erfolgt oftmals keine Beratung.

Die Anzahl sekundärer Viktimisierungen ist hoch. Sie treten in allen Bereichen auf, vor allem jedoch in: Vernehmungen, Hauptverhandlungen (Justiz), der direkten Gegenüberstellung des Täters, sowie dessen Strafverteidigung, dem Kontakt zu resultierenden Behörden nach der Straftat, Ärzten, Begutachtungen, Ablehnungen (z.B. Opferentschädigung, etc.). In vielen Bereichen sind zudem Mythen (wie Vergewaltigungsmythen vorhanden), welche beispielsweise dazu führen, dem Opfer die Schuld an der Tat zuzuschreiben und demnach eine besondere Belastung und Entwürdigung der Gewaltopfer darstellen.

Auch wenn eine sichere Unterkunft in sehr vielen Fällen, vor allem häuslicher Gewalt, aus Schutz vor dem Täter dringend notwendig ist, kann diese oftmals nicht angeboten werden, da kein ausreichendes Angebot an Frauenhäusern, Notunterkunftsplätzen (wobei diese nach dem Erleben einer Gewalttat nicht geeignet sind), bezahlbaren Wohnungen, etc., nicht gegeben ist, sodass einige Gewaltopfer (vor allem Frauen) wieder zum Täter zurück kehren müssen oder ggf. obdachlos/ wohnungslos werden.



Hierbei existiert bislang jedoch kein externes Monitoringverfahren, um eine genaue Anzahl der abgewiesenen Personen erfassen zu können, obwohl die Problematik der Nichterfüllung der Mindeststandards der Istanbulkonvention (1 Platz pro 10000 Einwohner), bekannt ist und dennoch kein ausreichender Ausbau an Frauenhausplätzen und somit Schutzunterkünften angestrebt wird. Eine Inhaftierung des Täters ist dahingegen oftmals nicht möglich aufgrund der „geringen Schwere der Taten“. Annäherungs- und Kontaktverbote sind allerdings vom Zustand des Täters abhängig und werden häufig nicht eingehalten, wodurch eine weitere Gefährdung vorliegt. Das weitere Eingreifen der Polizei erfolgt erst, wenn eine erneute Gewalttat eingetreten ist und es bestehen keine anderen Schutzmaßnahmen für das Opfer (außer einer Aussiedlung der Betroffenen in andere Gebiete, was jedoch nicht für jeden umsetzbar ist). Als Folge resultieren Angst, Schutz- und Hilflosigkeit, sowie Isolation.

Trotz des Wissens um das Risiko von Mehrfachviktimisierungen (= die Gefahr, Opfer vermehrter Gewalttaten zu werden)/ s.h. Viktimisierungssurvey BKA, erfolgt keine Information, Unterstützung, Schutzmaßnahmen, tertiäre Kriminalprävention und Aufklärung.

8. Anspruch auf rechtliches Gehör

Es besteht eine hohe Anzahl von Einstellungsverfahren, wodurch Gewaltopfer kein rechtliches Gehör erhalten. Auch wenn hiergegen mittels Beschwerden vorgegangen wird, so haben diese oftmals keinen Erfolg. Besonders häufig ist dies beim Vorliegen von Vergewaltigungen mittels K.O.- Tropfen auftretend, da bei resultierenden Erinnerungslücken, die Glaubwürdigkeit des Opfers abgesprochen wird. Ähnlich verhält sich dies bei einigen Fällen sexuellen Missbrauchs, wenn durch den Zustand des Traumas, Erinnerungen nicht mehr abrufbar sind.

Des Weiteren bestehen häufige Nichtzulassungen und Würdigungen von Beweisen im gerichtlichen Opferentschädigungsverfahren, weswegen nicht selten, eine einseitige Beweislast, zu Ungunsten der Gewaltopfer resultiert, auch wenn diese, bzw. deren Anwälte weitere Beweise vorbringen können und möchten, welche allerdings nicht zugelassen werden, um eine Ablehnung rechtfertigen zu können. Eine externe Überprüfung, trotz mehrfacher Beschwerdeberichte, erfolgt jedoch nicht.



9. Rechte bei Verzicht auf Strafverfolgung

Insofern auf eine Strafverfolgung verzichtet wird, besteht oftmals keine oder nur eine mangelhafte Aufklärung über die Möglichkeit der Überprüfung hierüber, sowie eines weiteren Vorgehens dagegen. Ebenso ist eine Unterstützung in sehr vielen Fällen nicht mehr gegeben.

Zusätzlich sind Überprüfungen, sowie weitere Vorgehen mit hohen Kosten verbunden, welche nicht von jedem Gewaltopfer finanziert werden können und somit kein weiteres Vorgehen hiergegen ermöglicht wird.

Des Weiteren beträgt die Frist, um gegen eine Einstellung agieren zu können, in der Regel einen Monat. In diesem Zeitraum muss jedoch eine Entscheidung, unabhängig der emotionalen Verfassung getroffen, sowie eine weitere Finanzierung des Prozesses und die anwaltliche Vertretung gewährleistet sein. Verfahren gegenüber des Bundesverfassungsgerichts sind darüber hinaus äußerst kompliziert, werden selten von Anwälten freiwillig vertreten und haben eine Zulassungsquote von lediglich 2% . Die Anwaltsgebühren hierfür mit bis zu 10000€ sind in den wenigsten Fällen von Gewaltopfern gewährleistetbar, weswegen dieser Rechtsweg für viele ausgeschlossen ist, ganz zu schweigen von Verfahren vor dem EGMR, sowie dem EUGH. Somit bestehen Einschränkungen der Zugänglichkeit von bestimmten Rechtswegen.

10. Recht auf Entscheidung über Entschädigung durch den Straftäter im Rahmen des Strafverfahrens

Sogenannte Adhäsionsverfahren werden nur in seltenen Fällen durchgeführt. Des Weiteren besteht hierüber kaum/ keine Aufklärung gegenüber der Gewaltopfer, sodass diese aus Unwissen dessen, sowie der geringen Bereitschaft von Anwälten, ein Adhäsionsverfahren im Strafprozess einzuleiten, auf dieses Recht verzichten.

11. Schutzanspruch

Der Schutzanspruch ist nicht ausreichend gegeben. Ursachen hierfür sind die unzureichende Anzahl an Schutzunterkünften, das verspätete Eingreifen der Polizei (bei wiederholten Viktimisierungen), die Unmöglichkeit, Täter z.B. bei häuslicher Gewalt inhaftieren zu können, fehlende tertiäre Kriminalprävention, die hohe Einstellungsquote von Strafverfahren, sowie Nichtverurteilungen von z.B. Vergewaltigungen. Zudem ist in Analysen und Erfahrungen ersichtlich, dass sehr viele Täter von Femiziden, bereits zuvor polizeibekannt gewesen sind. Es werden in solchen Fällen jedoch lediglich Kontakt- und Annäherungsverbote ausgesprochen, welche vom Zustand des Täters abhängig sind und oftmals zu keiner ausreichenden Wirkung führen. Einige Betroffene leiden hierdurch unter Angst, isolieren sich,



verlassen das Haus nicht mehr und können demnach nicht mehr am Leben teilnehmen. Zudem werden zahlreiche Frauen von Frauenhäusern abgelehnt, sodass zwei Möglichkeiten bestehen: die Rückkehr zum Täter oder die Obdachlosigkeit, was keine Optionen im Sinne des Schutzes darstellt und demnach dringend eine Änderung erforderlich ist.

Hierunter fällt auch das erhöhte Risiko von Mehrfachviktimisierungen. In Befragung war nahezu jedes Opfer, bereits zuvor Opfer einer Gewalttat, ohne diese oftmals angezeigt zu haben. Der Wunsch besteht nach tertiärer Kriminalprävention in Form von Nahkampftechniken, doch sind diese in vielen Fällen nicht finanzierbar und somit nicht zugänglich.

Bereits die Studie des European Parliament, Directorate-General for internal policies, Policy Department C, Citizens' rights and constitutional affairs

Knowledge and know-how: the Role of Self-defence in the Prevention of Violence against Women (Study requested by femm committee), besagte Folgendes: „It concludes that there is a growing evidence base that feminist self-defence can be effective in preventing violence.“

Self-defence should be considered a promising practice and be better promoted and supported. More space should be made for it in policy, financing and research.“

Zudem wird auf die Effektivität zur Prävention von Mehrfachviktimisierungen eingegangen, dennoch findet sie in Deutschland keine, für jeden zugängliche Anwendung.

12. Recht des Opfers auf Vermeidung des Zusammentreffens mit dem Straftäter

Ein Zusammentreffen mit dem Täter wird nur in sehr wenigen Verfahren vermieden. Ausnahmen stellen hier audiovisuelle Aufnahmen im Falle sexuellen Missbrauchs von Kindern dar, wobei keine einheitliche Regelung vorliegt. Im Falle von Vergewaltigungen ist diese Vorgehensweise deutlich seltener und das Opfer wird über die Möglichkeit dessen oftmals nicht aufgeklärt, wodurch keine Wahlmöglichkeit besteht, dem Täter nicht zu begegnen.

Wartebereiche, in denen ein Zusammentreffen mit dem Täter vermieden werden sollte, sind individuell, je nach Gericht, geregelt und kann somit nicht jedem Gewaltopfer gewährleistet werden.

13. Recht auf Schutz der Opfer während der strafrechtlichen Ermittlungen

Es ist bisher kein Fall bekannt, in dem auf die Möglichkeit einer rechtlichen Vertretung, bereits zur Vernehmung des Strafverfahrens, aufgeklärt und gewährleistet wurde. Ausgenommen bei Straftätern. Ebenso wird nicht in allen Fällen bezüglich der Option einer Begleitung hierzu, informiert.



14. Recht auf Schutz der Privatsphäre

Opferbezogene Daten werden mitunter für Studien- und Analysezwecke weiter geleitet, weswegen manche Gewaltopfer Jahre nach der Tat für eben diese Studienzwecke kontaktiert werden, was mitunter eine erneute Retraumatisierung auslöst und sich die betroffenen Gewaltopfer hiergegen mittels Beschwerden wehrten.

Es sind zudem Fälle bekannt, in denen Gerichtsurteile an nicht hierfür zuständige Behörden weiter gereicht wurden, weswegen Beschwerden bei Datenschutzbeauftragten folgten, nachdem der Schutz der höchst sensiblen Daten missachtet wurde. Dies führte jedoch zu keinem Erfolg.

Selbstkontrollmaßnahmen der Medien zu verlangen, ist wirkungslos, da diese ihre Ziele, ohne Achtung des Schutzes der Privatsphäre der Opfer, verfolgen. Dies ist insofern gefährlich für Gewaltopfer, da nicht selten negative Reaktionen, sowie Hass erfolgen und Berichte oftmals abgeändert der Realität dargestellt werden.

15. Individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse

Eine individuelle Begutachtung erhalten die Opfer von beträchtlichen Schädigungen, Hasskriminalität, diskriminierender Absicht, in Abhängigkeit vom Täter, welche besonders gefährdet sind, Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, Gewalt in Beziehungen, sexueller Gewalt, Ausbeutung, Hassverbrechen, sowie Opfer mit Behinderungen, im Kindesalter, leider nicht. Vielmehr sind diese oftmals auf sich alleine gestellt und den Konsequenzen ausgeliefert.

Terrorismusopfer erhalten keine würdige Behandlung, Anerkennung und Entschädigung, wodurch 2021 eine Bundestagsdebatte hierzu aufgerufen wurde. Opfer von Menschenhandel erfüllen nicht die Aufnahmekriterien für Frauenhäuser, ebenso Opfer von organisierter, ritueller Gewalt, sowie einige Fälle von häuslicher Gewalt und Vergewaltigung, wodurch diese Personengruppen der Obdachlosigkeit ausgeliefert sind. Demgegenüber erachtet Deutschland eine Unterbringung in allgemeinen Notunterkünften (Obdachlosenheimen) für legitim, was keinem Schutz entspricht. Dies sind eklatante Missstände, welche dringend geändert werden müssen.



16. Schutzanspruch der Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen während des Strafverfahrens

Die Vernehmung von Fachkräften kann in sehr vielen Fällen nicht gewährleistet werden, da oftmals unzureichende Kenntnis zu Traumatisierungen besteht. Vor allem hinsichtlich sexualisierter Gewalt und organisierter ritueller Gewalt bestehen viele Mythen, sowie eine erhöhte Gefahr, dass den Opfern kein Glauben geschenkt wird und sie somit eine sekundäre Viktimisierung erfahren.

Eine Vernehmung von derselben Person kann nicht zwangsläufig gewährleistet werden, ebenso wie das Recht, eine Vernehmung von einer Person des selben Geschlechts zu erhalten. Hierauf wird darüber hinaus in folgenden Gutachtenverfahren (zum Beispiel im Opferentschädigungsverfahren), keine Rücksicht genommen, wobei hierbei eine zusätzliche körperliche Untersuchung stattfindet, was für einige Gewaltopfer, vor allem bei sexualisierter Gewalt unaushaltbar ist.

In Gerichtsverhandlung findet zumeist eine Begegnung mit dem Täter statt, sodass ein Blickkontakt nicht verhindert werden kann. (Ausnahmen: vereinzelte Missbrauchs-, sowie Vergewaltigungsfälle) -> audiovisuelle Kommunikationstechnologie

Der Ausschluss der Öffentlichkeit steht den Gewaltopfern zwar regulär zu, doch wird eindringlichst darauf hingewiesen, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen, da dies zum Nachteil des Opfers führt und hierdurch eine erleichterte Revision und Anzweiflung des Verfahrens durchgeführt werden kann, was wiederum zum Vorteil des Täters und Nachteil des Opfers führt. Aufgrund dieser hervorgerufenen Angst verzichten einige Gewaltopfer auf den Ausschluss der Öffentlichkeit, obwohl der Wunsch hiernach besteht.

Die Befragungspraxis von Strafverteidigern stellt nicht selten eine unzumutbare Diskriminierung von Gewaltopfern dar, doch besteht keine frei zugängliche Transparenz dessen, da Gerichtsverhandlungen nicht per Video aufgenommen werden. Manche Gewaltopfer halten diesem Druck nicht stand und brechen während der Hauptverhandlung anhand dessen zusammen. Zudem ist in dieser Berufsgruppe ein besonders hohes Maß von Vergewaltigungsmythen, sowie Unwissen gegenüber dem Umgang mit und dem Verhalten von Traumatisierten vorhanden.



17. Schulung der betroffenen Berufsgruppen

Die bisherigen Erfahrungen von Gewaltopfern mit bestimmten Berufsgruppen sind sehr unterschiedlich und oftmals persönlichkeitsabhängig. Ein interdisziplinärer Austausch mit allen Berufsgruppen, welche mit Opfern in Kontakt treten ist allerdings nicht ausreichend vorhanden und somit anzustreben, um vor allem sekundäre Viktimisierungen zu vermeiden.

18. Opferentschädigung

Das gesamte Opferentschädigungsverfahren wird von den Gewaltbetroffenen als diskriminierend erachtet, weshalb eine zusätzliche Änderung, sowie Kontrolle der EU- Richtlinie 2004/80/EG anzuregen ist.

Zunächst findet in den meisten Fällen keine Aufklärung hierüber statt, weswegen sich einige Gewaltopfer eigenständig in den Sozialgesetzen fortbilden, bzw. auch fortbilden müssen, um für ihre Rechte einstehen zu können. In der Gesamtzahl von Kriminalitätsopfern stellen nur sehr wenige einen Antrag auf Opferentschädigung. Dies liegt zum Einen daran, dass kein Wissen hierüber besteht, andererseits wird von einigen Institutionen, Ärzten und Therapeuten aktiv hiervon abgeraten, aufgrund der hohen Diskriminierung und Retraumatisierungsgefahr. Demnach ist es nicht verwunderlich, dass lediglich ein einstelliger Prozentsatz aller Gewaltopfer eine Opferentschädigung erhält.

Zusätzlich betragen die Antragsverfahren einige Jahre der Bearbeitung, woraufhin allerdings in den meisten Fällen zusätzliche Widerspruchs-, sowie Klageverfahren vor den Sozial-, Landes-, und Bundessozialgerichten folgen, welche bis zu mehreren Jahrzehnten andauern können. Nur die wenigsten erhalten im Anschluss dessen jedoch die ihnen zustehende Entschädigung. Weitere Klageverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, sowie dem EUGH sind aus finanziellen und oftmals kapazitären Gründen nicht mehr möglich, weswegen das Bundessozialgericht die höchste Instanz darstellt. Aufgrund der Diskriminierungen der Gutachtenpraxis, welche bspw. die Schäden aus Gewalttaten negieren, andere Ursachen hierfür erfinden u.v.m., um eine Opferentschädigung ablehnen zu können, resignieren viele Gewaltopfer, wobei uns auch Suizide, nach Erhalt des Ablehnungsbescheides und der Begründung hierfür bekannt sind.

Es werden zahlreiche Gutachten, auch von Gutachtern anderer Fachbereiche erstellt, lediglich mit dem Ziel, den Grad der Schädigung gering zu halten oder keine Entschädigung leisten zu müssen. Falls jedoch ein Gutachten „zu gut“ ausfällt, wird ein Gegengutachten in Auftrag gegeben, welches dieses



wiederum revidiert. Diese Verfahrenspraxis ist über Jahrzehnte in dieser Form fortlaufend, bis einige Opfer die Ablehnung als persönliche Wertung und somit sekundäre Viktimisierung wahrnehmen und schlussendlich aufgeben.

Angehörige von Opfern gewaltsamer Tötung sind von dem Anspruch auf Opferentschädigung ausgeschlossen, obwohl ihnen laut der EU- Richtlinie 2012/29/EU die selben Rechte wie Gewaltopfern zustehen.

Lösungsvorschläge:

Um die genannten Missstände offen legen, ausreichend objektivieren, transparent darstellen und somit hiergegen vorgehen und eingreifen zu können, ist ein externes Monitoringverfahren seitens der EU notwendig. Hierbei wäre allerdings eine vollkommene Unabhängigkeit wichtig, was bedeutet, die Federführung extern eines nationalen Ministeriums anzusetzen.

Des Weiteren ist die Einbeziehung von Gewaltopfern essentiell und sollte angestrebt, sowie implementiert werden, um das Ausmaß der Konsequenzen und Missstände in allen Bereichen erfassen, sowie die Wünsche und Bedürfnisse von ihnen wahrnehmen und berücksichtigen zu können.

Nachdem die Umsetzung der EU- Opferschutzrichtlinie in Gerichtsprozessen verschiedenster Art (Strafprozess, Opferentschädigungsverfahren, Sozialgerichtsverfahren, etc.) eindeutige Missstände aufweist, wären Videoaufnahmen zu empfehlen, um diese transparent darzustellen, sowie den Schutz von Gewaltopfern, faire Verfahren, als auch den Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten.

Eine Objektivierung/ Analyse und Veröffentlichung von Daten, sollte auch bezüglich der Missstände im Opferentschädigungsverfahren erfolgen. Eine externe Federführung ist hierbei allerdings ebenso notwendig, wie das zusätzliche interdisziplinäre Einbeziehen von Experten unterschiedlicher Fachrichtungen, sowie die Einbeziehung von Gewaltopfern (z.B. Anzahl von Gerichtsprozessen, Ablehnungen, sekundäre Viktimisierungen, überlange Verfahrensdauer, Verweigerungen von Beweisen, Begutachtungen, Verzicht auf Opferentschädigung aufgrund von Zusammenbruch, Resignation oder Suizid des Gewaltopfers ...)



Um einen professionellen, würdevollen, einfühlsamen und diskriminierungsfreien Umgang mit Gewaltopfern zu garantieren, sind interdisziplinäre Schulungen, als auch die Einbeziehung von Betroffenenorganisationen zu etablieren, sowie vermehrt in der Praxis umzusetzen.

Hinsichtlich dessen, dass über Beschwerdeverfahren nahezu keine Aufklärung besteht und diese für Gewaltopfer schwer bis gar nicht zugänglich sind, sollte eine vermehrte Information hierüber stattfinden, sowie Institutionen zusätzlich etabliert werden, welche Gewaltopfer hierin beraten, unterstützen und begleiten.

Um den Gewaltopfern aufgrund der zahlreichen folgenden Verfahren und ggf. Gerichtsprozesse nach der Tat, eine ausreichende Unterstützung zu bieten, sowie eine mehrmalige Anwaltsuche, und hierdurch zusätzliche Retraumatisierungen, zu ersparen, sollte eine spezielle Fachanwaltschaft für Opferrechte mit fachübergreifendem Wissen eingeführt werden. Dieses würde neben dem Strafrecht, Teilbereiche des Familienrechts, des Sozialrechts und des allgemeinen Zivilrechts umfassen.

Für eine Einführung dieser Fachanwaltschaft, plädiert darunter seit Langem der deutsche Anwaltverein, doch wurde dieses Anbringen erneut, zuletzt am 06.12.21 (von der Bundesrechtsanwaltskammer) abgelehnt.

Da der Schutz von Gewaltopfern nicht ausreichend gewährleistet ist, sollte ein Monitoringverfahren erfolgen, welches eine Objektivierung von schutzlosen Personen (z.B. durch die Anzahl an Ablehnungen bei Frauenhäusern, Einrichtungen, Erfahrungsberichten etc.) ermöglicht, sowie eine regelmäßige Überprüfung der Mindeststandards (Mindestanzahl) und Sanktionierungen, durchführen, wenn diese nicht eingehalten werden.

Ebenso sollte eine tertiäre Kriminalprävention, in Form von Nahkampf-/ Selbstverteidigungstechniken für die Gewaltopfer etabliert werden, um Mehrfachviktimisierungen zu vermeiden, sowie den Schutz von Gewaltopfern zu ermöglichen. Diese sollte jedoch für jedes Gewaltopfer frei zugänglich sein und kontinuierlich stattfinden. Bestenfalls werden diese vonseiten der Polizei angeboten. Hierdurch ist es einerseits möglich, (wieder) Vertrauen zur Justiz und Exekutive, sowie Sicherheit zu schaffen, welches ggf. enttäuscht wurde, als auch die Gefährdungsanalyse seitens der Polizei qualitativ zu verbessern, durch den direkten, kontinuierlichen Kontakt mit Gewaltopfern.